

SEPA – was müssen Vereine beachten?

SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) soll die klassischen Zahlungsverfahren – Überweisung und Lastschrift – in Europa auf eine einheitliche gemeinsame Basis stellen. Die Umstellung auf »SEPA« wurde für Firmenkunden (dazu zählen auch Vereine) auf den 1. Februar 2014 endgültig festgelegt. Neben der europaweiten Vereinheitlichung bietet das SEPA-Lastschriftverfahren mehr Transparenz der Geldflüsse und größere Sicherheit sowie größeren Schutz für die Kunden bzw. Zahlungspflichtigen.

Jedem Bankkonto – ob Firma oder privat – wird bzw. wurde schon die IBAN und BIC, also die internationale Kontonummer und Bankleitzahl durch die Bank zugewiesen. Ab 1.2.2014 gelten nur noch IBAN und BIC (mit Ausnahmen für Privatkunden).

Für Vereine, die z. B. Mitgliedsbeiträge auch künftig per Lastschriftverfahren einziehen wollen, ergeben sich einige Veränderungen und Bedingungen, die rechtzeitig zu beachten und zu erfüllen sind.

Gläubiger-ID und Inkasso-Vereinbarung

Wer Zahlungen per SEPA-Lastschriftverfahren einziehen will, benötigt eine Gläubiger-ID, die in Deutschland allein die Bundesbank vergibt, und zwar ausschließlich über folgende Internetadresse: www.glaebiger-id.bundesbank.de per E-Mail. Außerdem muss mit der (Haus-)Bank eine Lastschriftinkasso-Vereinbarung abgeschlossen werden.

SEPA-Mandat

An die Stelle der Einzugsermächtigung tritt nun das SEPA-Mandat. Dafür gibt es offizielle Texte, die im Internet auf der Seite der Deutschen Bundesbank zu finden sind: www.bundesbank.de > Kerngeschäftsfelder > Unbarer Zahlungsverkehr > SEPA – die SEPA-Lastschrift. Festgelegt ist nur der Text, nicht das Format des SEPA-Mandats. Gültig

wird es erst durch die physische Unterschrift. Alte Einzugsermächtigungen gelten ebenfalls und weiterhin, wenn sie physisch unterschrieben sind. Eine digitale Unterschrift ist bisher noch nicht anerkannt. Wird ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nicht in Anspruch genommen, verfällt es. Nach jedem Lastschrifteinzug beginnt die Frist von vorne. Auch ohne offiziell gültiges SEPA-Mandat kann das Lastschriftverfahren angewendet werden, dem Zahler (in unserem Fall zumeist das Mitglied) bleibt dann aber eine Jahresfrist, in der er sich den Betrag rückerstatten lassen kann. Für den Verein bedeutet das, die vorhandenen Einzugsermächtigungen zu prüfen und – wenn nötig – SEPA-Mandate einzuholen. Diese müssen aufbewahrt werden.

Jede Lastschrift muss eine eindeutige Mandatsreferenznummer aufweisen (z. B. Kunden- oder Rechnungsnummer).

Informationspflicht

Sowohl über die Umstellung des Lastschriftverfahrens auf SEPA als auch über den konkreten Lastschrifteinzug muss der Verein die Mitglieder (Zahler) informieren. Letzteres kann über die Rechnung erfolgen, mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit. Diese Information kann aber auch individuell geregelt werden, möglich ist auch die Ankündigung mehrerer Lastschriften.

Einreichung bei der Bank - Software

Bisher erfolgte die Einreichung der Lastschrift im DTAUS-Format. Das SEPA-Verfahren erzeugt Dateien im XML-Format für die Bank. Wenn Sie die Finanzen über ein Vereinsprogramm verwalten, müssen Sie sichergehen, dass der Zahlungsverkehr im SEPA-Verfahren möglich ist. Das Vereinsverwaltungsprogramm des Landesverbandes wird nicht angepasst und auch nicht mehr weiter gepflegt. Zahlungsverkehrsprogramme einiger Banken haben jedoch die Möglichkeit, DTAUS-Dateien umzuwandeln und weiter zu verarbeiten, ggf. steht die Anschaffung eines neuen Vereinsverwaltungsprogramms an (siehe Informationsdienst 86/Okttober 2012).

Vereinsintern ratsam

Bei Neuauflage von Druckerzeugnissen wie Briefpapier, Faltblättern oder Berichten sollten die neuen Kontodaten IBAN und BIC verwendet werden, auch auf der Internet-Seite oder in der E-Mail-Signatur.

In den letzten Jahren, seit das Thema SEPA sich in der Umsetzungsphase befindet, wurden laufend kleine oder größere Änderungen vorgenommen. Ratsam ist daher, mit seiner Bank im Gespräch zu bleiben und sich laufend zu informieren. Gute Informationen zum SEPA-Verfahren finden sich im Internet unter www.sepadeutschland.de, einer Seite der Deutschen Bundesbank.

Verwendung unseres Logos

Immer wieder werden wir nach dem Verbandslogo gefragt. Grundsätzlich: Für Vereinszwecke können die Logos frei verwendet und die entsprechenden Dateien in der Geschäftsstelle kostenlos angefordert werden.

Für die Verbandslogos liegen verschiedene Versionen (siehe Abbildungen) in unterschiedlichen Dateiformaten vor: JPEG, GIF, EPS und TIFF. Die Logos haben unterschiedliche Dateigrößen und eignen sich jeweils für bestimmte Verwendungsarten:

- Für die Nutzung im Internet eignen sich die Formate JPEG bzw. JPG und GIF. JPEG ist das am meisten verbreitete Grafik-Format für Farbfotos. Digitalkameras speichern die Fotos häufig als JPG-Datei.
- Das GIF (Graphics Interchange)-Format hat drei Besonderheiten die es für das Internet

attraktiv machen: das Interlacing (die Grafik wird schon während des Ladens sichtbar und baut sich immer schärfer auf), die Farbtransparenz und die Animation. Gerade für die Darstellung des einfarbigen Landesverbands-Logos im Internet ist das GIF-Format gut geeignet.

- Zum Drucken (Briefpapier, Flyer, Fahne etc.) eignet sich am besten die EPS-Datei (Encapsulated PostScript). Es ist ein gängiges Format zum Speichern und Austauschen von Daten in der Druck-Vorstufe.



- Auch das TIF-Format (Tagged Image File) ist für den Austausch und die Druckvorstufe geeignet. Die Bildgröße beträgt ein Mehrfaches von Bildern im JPEG-Format.

Um Ihnen das am besten geeignete Dateiformat zukommen zu lassen, ist es wichtig, dass Sie wissen und mitteilen, für welchen Zweck sie es verwenden möchten. Wir schicken Ihnen das Logo dann per E-Mail zu.